OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154314/2/WP

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen die Erledigung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 6. Mai 2024, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Erledigung vom 6. Mai 2024 teilte die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (belangte Behörde, bB) der Beschwerdeführerin (Bf) mit, die Bf habe mit Eingabe vom 18. März 2024 den Gebäudeabbruch eines näher bezeichneten Gebäudes („D__“) angezeigt und stelle dieses Gebäude ein „einzigartiges kultur- und industriegeschichtliches Denkmal“ dar und sei „ein fester Bestandteil im Ortsbild“ der Marktgemeinde, weshalb einem Abbruch „nicht zugestimmt werden“ kann. Diese Erledigung ist nicht als Bescheid bezeichnet, enthält keine Rechtsgrundlagen und auch keine Rechtsmittelbelehrung. Ebenso weist die Erledigung keine Gliederung in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung auf. Die Erledigung wird mit „Sehr geehrte Damen und Herren“ eingeleitet und mit der Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ geschlossen.

1.2. Gegen diese Erledigung wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird – umfassend – dargelegt, dass es sich bei der behördlichen Erledigung um keinen Bescheid handle, da die Erledigung weder konstitutive noch deklarative Bescheidmerkmale aufweise. Abschließend wird – neben weiteren Eventualanträgen – beantragt, die Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides zurückzuweisen.

1.3. Mit Schreiben vom 21. August 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, insbesondere aus der behördlichen Erledigung vom 6. Mai 2024 widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Rechtliche Beurteilung:

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich dargestellt bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 58 [Stand 1.3.2023, rdb.at], Rz 3ff) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid, die kein konstitutives Bescheidmerkmal ist, nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch (aus dem Inhalt der Erledigung) eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie eine Angelegenheit des

Verwaltungsrechts normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, entschieden hat.

Fallbezogen weist die behördliche Erledigung die Bezeichnung als Bescheid nicht auf. Vor dem Hintergrund des strukturellen Aufbaus, der Verwendung von Grußformeln, der mangelnden Gliederung (Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung), dem Fehlen von Rechtsgrundlagen und einer Rechtsmittelbelehrung, aber insbesondere aufgrund der nicht normativen Wendung, dem Abbruch könne nicht zugestimmt werden, ergibt sich nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit, dass die Behörde die Verwaltungssache rechtsgestaltend abschließend erledigen wollte, zumal die bescheidmäßige Erledigung eines Bauanzeigeverfahrens im Allgemeinen nur in jenen Fällen gesetzlich vorgesehen ist, wenn die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen ist oder Auflagen/Bedingungen vorgeschrieben werden sollen (§ 25a Abs 1 und 1a Oö. BauO 1994). Vielmehr ist in der behördlichen Erledigung eine Wissensmitteilung, die Einräumung von Parteiengehör zur vorläufigen Rechtsansicht der Behörde zu erblicken, der keine abschließende normative Bedeutung zukommt. Für dieses Ergebnis spricht zudem, dass die bB mit Bescheid vom 10. Juli 2024 die „Ausführung des obgenannten Bauvorhabens im Anzeigeverfahren untersagt“ hat.

Im Ergebnis liegt keine verfahrensbeendende normative Erledigung der bB vor, weshalb die Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Zudem handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines Bescheides um eine Beurteilung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, also der konkreten Ausgestaltung der behördlichen Erledigung, und kommt dieser Beurteilung damit keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. A__, c/o B__, .
2. Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, c/o C__, .
3. Oö. Landesregierung, c/o Amt der Oö. Landesregierung, .

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.